

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 96 (1951)

Heft: 48

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. November 1951, Nummer 17

Autor: H.K. / Pellaton, W. / J.B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

30. November 1951 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 45. Jahrgang • Nummer 17

Inhalt: Erhöhung der Teuerungszulagen — Verfügung der Finanzdirektion betreffend Aufnahme in die Beamtenversicherungskasse — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Protokoll der Jahresversammlung

Erhöhung der Teuerungszulagen

a) Für das Staatspersonal beschloss der Kantonsrat am 29. Oktober 1951, die Teuerungszulagen um 5 % (von 12 % auf 17 %) zu erhöhen, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. Dezember 1952.

Wenn auch damit die berechtigte Forderung des Staatspersonals, die Erhöhung der Teuerungszulagen rückwirkend auf den 1. Juli 1951 vorzunehmen, nicht erfüllt wurde, so anerkennen wir doch die Tatsache, dass der Kantonsrat mit seinem Beschluss die Besoldungen der Lehrerschaft und des Staatspersonals nun den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst hat. Damit ist auch die Limite der freiwilligen Gemeindezulage für Volksschullehrer gehoben und für diesmal eine Benachteiligung der Volksschullehrer der Stadt Zürich und anderer Gemeinden gegenüber dem Gemeindepersonal verhütet worden.

b) Für die staatlichen Rentenbezüger konnte bis heute keine Erhöhung der Teuerungszulagen vorgenommen werden, da das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 1. Oktober 1950 in § 10 den Kantonsrat nur ermächtigt, bei sinkenden Lebenshaltungskosten die Ansätze der Zulagen verhältnismässig herabzusetzen. Der Kantonalvorstand schenkt dieser Frage seine volle Aufmerksamkeit. In seiner Sitzung vom 15. November 1951 hat er beschlossen, der Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals zu beantragen, sie möge den Regierungsrat in einer Eingabe ersuchen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Abänderung dieses Gesetzes zu unterbreiten. Der Kantonsrat soll auch ermächtigt werden, bei steigenden Lebenshaltungskosten die Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger zu erhöhen.

J. B.

Verfügung der Finanzdirektion betreffend Aufnahme in die Beamtenversicherungskasse

In Anwendung des § 36, Ziffer 5, des Verwaltungsreglementes der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich vom 22. Februar 1951, stellt die kantonale Finanzdirektion den durch das Einordnungsgesetz vom 29. Januar 1950 neu in die kantonale Beamtenversicherungskasse aufgenommenen Mitgliedern eine Aufnahmeverfügung zu. Mit dem Versand dieser Verfügungen an die Volksschullehrer ist zu Anfang November begonnen worden. Er wird sich aber voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass kein Grund zur Beunruhigung vorhanden ist, wenn einzelne Lehrkräfte die Verfügung noch nicht erhalten haben. Die Versicherung wird

davon nicht berührt. Zur Orientierung unserer Mitglieder sei nachstehend auf die wichtigsten Punkte der Verfügung hingewiesen.

Anrechenbare Besoldung

Der Verfügung liegt die anrechenbare Besoldung vom 1. Januar 1950 zu Grunde, dem durch Gesetz festgelegten Zeitpunkt der Aufnahme der Volksschullehrer in die BVK. Die seitherigen Veränderungen (z. B. Dienstalterserhöhungen) sind deshalb darin nicht einbezogen. Im Versicherungsfalle werden sie jedoch selbstverständlich berücksichtigt.

Die Zulagen für Unterricht an ungeteilten Schulen, an Spezial- und Sonderklassen oder in mehreren Gemeinden, die Teuerungszulagen und die freiwilligen Gemeindezulagen sind nicht mitversichert.

Die anrechenbare Grundbesoldung beträgt nach § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949:

	für Primarlehrer	für Sekundarlehrer
	Fr.	Fr.
im 1. Dienstjahr	7470.—	9 150.—
» 2. »	7638.—	9 339.—
» 3. »	7806.—	9 528.—
» 4. »	7974.—	9 717.—
» 5. »	8142.—	9 906.—
» 6. »	8310.—	10 095.—
» 7. »	8478.—	10 284.—
» 8. »	8646.—	10 473.—
» 9. »	8814.—	10 662.—
» 10. »	8982.—	10 851.—
» 11. und später	9150.—	11 040.—

Anrechenbare Dienstzeit

Für die Ablösung der bisherigen Anwartschaften auf ein Ruhegehalt aus der Staatkasse werden den gestützt auf das Einordnungsgesetz vom 29. Januar 1950 mit Wirkung ab 1. Januar 1950 in die Beamtenversicherungskasse aufgenommenen Volksschullehrern die bisher für die Festsetzung der Ruhegehaltsansätze massgeblichen Dienstjahre im Sinne einer Besitzstandsgarantie angerechnet. Die Festsetzung der Dienstjahre erfolgte durch die Erziehungsdirektion auf Grund der in § 58 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer aufgestellten Richtlinien und für die jüngsten Kolleginnen und Kollegen nach den entsprechenden Bestimmungen zum neuen Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949, die in § 4 der Vollziehungsverordnung wie folgt lauten:

A. Voll angerechnet werden die Dienstjahre, die verbracht wurden:

1. als gewählter Lehrer, als Verweser oder als Vikar an einer öffentlichen Schule des Kantons;

2. als Vorsteher, Lehrer, Erzieher oder Praktikant an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten Erziehungsanstalt;
 3. als Lehrer an einer Schweizerschule im Ausland oder an der Schule des Bundespersonals in Andermatt.
- B. Voll angerechnet werden können ferner Schuldienste, die verbracht wurden:
1. an einer freien Schule des Kantons;
 2. an einer öffentlichen Schule eines andern Kantons;
 3. an einer ausserkantonalen Erziehungsanstalt;
 4. im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet.
- C. Bis zur Hälfte angerechnet werden können bei mindestens einjähriger Tätigkeit:
1. weitere Schuldienste;
 2. als Sekundarlehrer die Zeit der Fortbildung an höheren Lehranstalten im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet.

Über die Anrechnung von Dienstjahren gemäss B und C entscheidet die Erziehungsdirektion von Fall zu Fall.

Der Lehrer ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion alle anrechnungsberechtigten Dienstjahre mit Ausnahme derjenigen nach Ziffer A, 1, zu melden. Die Anrechnung erfolgt auf Beginn des der Meldung folgenden Monates.

Diese Bestimmungen decken sich weitgehend mit den alten, die in § 58 der Verordnung vom 15. April 1937 enthalten sind, so dass wir darauf verzichten können, diese hier aufzuführen.

Zur Festsetzung des für die Versicherung massgeblichen Datums des Eintrittes in den zürcherischen Schuldienst (Punkt 3 der Verfügung) werden die bis zum 1. Januar 1950 erreichten Dienstjahre von diesem Zeitpunkt an zurückgerechnet. Das sich ergebende Datum stimmt nur dann mit der tatsächlichen Aufnahme der Lehrtätigkeit im zürcherischen Schuldienst überein, wenn die Tätigkeit gerade mit einer Verweserei begann und seither kein Unterbruch erfolgte.

Die Berücksichtigung der Vikariatszeit bei der Errechnung der Dienstjahre geschieht nach besonderen Richtlinien. Diese hier auch darzulegen, würde zu weit führen. Die Studienjahre der Sekundarlehrer gelten beim Kanton auch dann nicht als Dienstjahre, wenn der betreffende Lehrer vorher auf der Primarschulstufe tätig war. Sollte nun ein Lehrer die Auffassung haben, es seien ihm zu wenig Dienstjahre angerechnet worden, so empfehlen wir ihm eine diesbezügliche Anfrage an die Erziehungsdirektion.

Gegen die Aufnahme-Verfügung in die BVK kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, an den Regierungsrat rekurriert werden. Auch bei einer allfälligen Anfrage an die Erziehungsdirektion muss die Rekursfrist von 10 Tagen innerhalb gehalten werden; eine solche Anfrage hat keine fristverlängernde Wirkung.

H. K.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Die Reallehrerkonferenz hatte ihre Mitglieder auf den 6. Oktober 1951 zu einer Versammlung ins Pestalozzianum eingeladen, um — gewissermassen als Abschluss zur wohlgelungenen Ausstellung über das «Zürripet» — eine Aussprache über das *Arbeitsprinzip* durchzuführen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein

Vortrag von Kollege Heinrich Pfenninger, Zürich, über dieses Thema. Da es für die Lehrer der Realstufe von grosser aktueller Bedeutung ist, möge eine kurze Zusammenfassung des mit grossem Beifall aufgenommenen Vortrages hier folgen:

«Das Klarstellen des Begriffs *Arbeitsprinzip* ist heute eine Notwendigkeit. Es sollte nicht mehr vorkommen, dass Lehrer, die miteinander über das Arbeitsprinzip diskutieren, während des Gesprächs plötzlich merken, dass jeder darunter etwas anderes versteht.

Wenn wir uns die Zeit vor Augen führen, der unsere Volksschule ihre Entstehung verdankt, dann stellen wir fest, dass der einfache Mann von einer allen zugänglichen Schule erwartete, dass jeder fortan *lesen* und *schreiben* lerne, dass diese ‚Wissenschaften‘ nicht mehr einer beneideten Schicht Privilegierter vorbehalten bleiben dürften. Jeder sollte fortan nach Lust und Wollen seinen eigenen Kopf in jene Bücher stecken, aus denen offenbar so viel zu holen war. Was lag da bei solchen Verhältnissen näher, als dass der ‚Schuldiener‘ jener Zeit sich dem allgemeinen Wunsche fügte und sich die junge Volksschule fast ausschliesslich dem Lese- und Schreibunterricht widmete.

Viele einsichtige Zeitgenossen erkannten aber bald, wieviel Hohles neben dem Guten im neubestellten Pflanzgarten der Volksschule wucherte. Heinrich Pestalozzi äusserte sich dazu einmal pessimistisch: ‚Wir haben die Welt voller Schalköpfe gewiss dem Unsinn zu verdanken, mit welchem die Jugendjahre unserer Kinder von der Arbeit abgelenkt und zu den Büchern hingelenkt werden.‘ — Und der Deutsche Dr. Kerschensteiner schrieb recht plastisch: ‚Die mit Wissensstoffen schön patinierten Kinderköpfe erscheinen bei einer Revision später wie blank polierte hohle Kupferkessel.‘ Er kommt zum Schluss: ‚Arbeit, nur manuelle Arbeit kann eine Aenderung herbeiführen. Wer in irgendeiner systematischen Beschäftigung sich an ehrliche Arbeitsmethoden, an immer grössere Sorgfalt und Gründlichkeit gewöhnt, der besitzt diese Qualitäten und wendet sie bei jeder manuellen Arbeit an, die ein späterer Beruf bringt.‘

Es ist unschwer zu erraten, dass diese Art von Schulungsbestrebungen auch in unserem Lande Eingang gefunden hat in Form des sog. Handfertigkeitsunterrichtes.

Im September 1948 formulierte ein thurgauischer Kollege in der Schweiz. Lehrerzeitung das Ziel der ‚Arbeitsschule‘ so: ‚Der besondere Wert liegt in der Nutzbarmachung des natürlichen Tätigkeitstriebes des Kindes. Erzieherische Momente sind: die Lust zu gestaltender Arbeit, die Entwicklung des Handgeschicks und der Anstelligkeit, Gewöhnung an Ordnung, genaues Beobachten und exaktes Arbeiten, die Festigung des Willens zur Arbeit, das Wecken des Verständnisses für die Schönheit des Materials und der Technik, sowie das Erkennen des Zusammenhangs von Zweck und Form eines Gegenstandes.‘

Kehren wir zu Heinrich Pestalozzi zurück, so finden wir bei ihm eine weitere Ausgangsbasis zu den Problemen, die uns beschäftigen, vor allem dort, wo er sich Rechenschaft ablegt, wie er sein eigenes Kind erziehen möchte: ‚Im freien Hörsaal der Natur wirst du deinen Sohn an der Hand führen, in Berg und Tal wirst du ihn lehren. Früh will ich seine Begriffe durch tägliche Tathandlungen in ihm bilden. Keine Worte,

wo Handlung, wo Tat möglich; was er selbst tun kann, das soll er tun.'

Auch hier ist von Tat, von Handlung, von Arbeit schlechthin die Rede. Aber nicht in dem Sinne, als ob die Erziehung zur Arbeit die Hauptsache wäre, sondern vielmehr ist die Tat ein hervorragendes Mittel zur Begriffsbildung.

Ein besonderer Exponent dieser Richtung ist Dr. Gaudig. Er sagt: „Die Schule soll für alle Lebensgebiete vorbereiten und darf daher nicht lediglich von der Berufsbildung ihre Aufgabe empfangen.“ Er nennt seine Arbeitsschule eine Stätte des Erlebens, des Handelns. Er möchte nicht eine horchende, sondern eine freitätige Klasse vor sich und fordert diese Arbeitsstunde für alle Stufen.

Wenn Gaudig die Arbeit als solche mitten in den Unterricht einbeziehen will, kann man zweifellos von einem didaktischen Prinzip reden. Wir kommen zum Angelpunkt unserer Unterhaltung: zum Arbeitsprinzip.

Den weiten Auffassungen Gaudigs gegenüber möchte ich den heutigen enger gefassten Begriffsinhalt des Arbeitsprinzips so definieren: „Immer dann, wenn wir den Schüler veranlassen, sich zur Begriffsbildung seiner Hand zu bedienen, und sei es zu einer noch so kleinen manuellen Arbeit, reden wir von Betätigung im Sinne des Arbeitsprinzips. Dabei ist es völlig unerheblich, welchen Materials sich der Tätige bedient, zu welcher Technik er sich entschliesst, welche Art der Darstellung in Angriff genommen wird oder wie weit sich ein geplantes Modell der Wirklichkeit nähert. Hingegen ist es wichtig, dass durch diese besondere Form des Lernens der Schüler sich in irgendeinem Fach bilde, dass ihm dabei Lichter aufgehen, auf die er vermutlich sonst hätte verzichten müssen.“

Um das bisher Gesagte zu verdeutlichen und die verschiedenen Sparten der Handarbeit zu veranschaulichen, möge folgende Tabelle dienen:

Im Zürcher Kantonsrat steht gegenwärtig ein neues Schulgesetz zur Beratung. Es verlautet, dass geplant sei, für die Knaben das Fach Handarbeit als obligatorisch zu erklären. Welche Art von Handarbeit ist aber damit gemeint? Sollte die Meinung vorherrschen, den bisherigen Knaben-Handfertigkeitsunterricht in die obligatorischen Schulstunden einzubeziehen, dann müssten wir dagegen aus mehreren Gründen allen Ernstes Einspruch erheben. Auf diese Weise würden die wenigstens für die Stadt Zürich üblichen Arbeitsprinzipstunden vom obligatorischen Handfertigkeitsunterricht erdrosselt.

Im Dezember 1949 hat unsere Konferenz ihre Grundsätze über den Handarbeitsunterricht vorgelegt. Diese lauten:

1. Wir begrüssen, dass im neuen Volksschulgesetz, im Abschnitt der Primarschule, die Handarbeit für Knaben als obligatorisches Unterrichtsfach verankert wird.
2. Wir beantragen, die Handarbeit dem übrigen Unterricht organisch und sinnvoll nach Art des Arbeitsprinzips einzugliedern.
3. Im fachlichen Unterricht wird beobachtet, gesammelt, geordnet, gestaltet und in neue Arbeitsweisen eingeführt im Sinne des Arbeitsprinzips, unter Beachtung der stufeneigenen Interessen und Fähigkeiten der Viert- bis Sechstklässler.
4. Der heutige fakultative Kartonage-Unterricht wird als solcher beibehalten, also nicht obligatorisch erklärt.

Es wäre wertvoll, wenn wir diese vier Thesen auch heute wieder mit einem zustimmenden Beschluss untermauern würden.»

Nach reiflicher Diskussion wird diesen Thesen mit 30 : 6 Stimmen zugestimmt. Der Zusatzantrag, parallel mit der Einführung des obligatorischen Arbeitsprin-

HANDARBEIT

Handarbeit im Sinne einer Aktivierung der allgemeinen Ausbildung (Lernen mit Hilfe der Hand) =

ARBEITSPRINZIP

im täglichen Unterricht f. Knaben und Mädchen als didaktisches Prinzip in möglichst vielen Fächern

arbeitend lernen

Handarbeit im Sinne spezieller Ausbildung der Handgeschicklichkeit =

HANDFERTIGKEIT

für Knaben: Kartonage, Holzbearbeitung, Metallbearbeitung
für Mädchen: Nähen und Stricken, Kochen, Haushaltlehre

lernend arbeiten.

Rechtfertigt sich ein spezieller Arbeitsprinzip-Unterricht? Vermag er die Schüler entscheidend zu fördern? Diese Fragen beschäftigen viele besorgte Lehrer. Die Antwort fällt mir in diesem Augenblick leicht. Die gegenwärtige Ausstellung der Reallehrer-Konferenz in den Sälen des Pestalozzianums bietet wahrhaft Beweise genug. Kollege Hans Hinder hat dort in beispielhafter Weise gezeigt, welche Fundgrube an Formvorwürfen allein das Fach Geschichte bietet. Ausgerechnet die Geschichte, die jahrzehntelang das Fach war, in dem am meisten geredet und leider vieles zerwirkt wurde. Wenn aber ein Schüler den Geschichtsunterricht derart plastisch vor sich hat auferstehen sehen, wird er ihn seiner Lebtage nie vergessen und der Geschichte vermutlich auch dauernd ein lebendiges Interesse schenken.

zips müsse im Lehrplan eine Stoffreduktion durchgeführt werden, vereinigt 23 : 2 Stimmen auf sich.

*

Geschäftlicher Teil

Das Protokoll der Jubiläumsversammlung vom 1. September 1951 wird genehmigt.

Mitteilungen. Der Verlag Orell Füssli hat zugesichert, dass stumme Landkarten, die nur das topographische Bild wiedergeben, auf Wunsch erhältlich sind. Interessenten melden sich bei Kollege S. Bindschädler, Zweißli.

Unter der bewährten Leitung von Kollege Hans Zollinger, Zürich, findet am kommenden Sonntagmorgen, den 2. Dezember, eine Vogel-Exkursion ins Limmatatal statt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. An-

meldung bei Paul Kielholz, Zürich, Limmat B. Im April, Mai und September 1952 finden Fortsetzungen im Oberland, am Greifensee und an der Thurmündung statt.

Die Arbeitsmappe Eglisau für den Gruppenunterricht gilt als beispielhaft. Die Anregungen haben nicht nur für das Städtchen Eglisau Geltung, sondern sind auf jeden Ort übertragbar. Bestellungen nimmt entgegen: J. Frei, Zielstrasse 15, Winterthur.

Die Bildkarte des Kantons Zürich von Th. Schaad wurde innerhalb kurzer Zeit in 10 000 Exemplaren verkauft. Eine neue Auflage befindet sich im Druck und kann zum gleichen Preis abgegeben werden.

Heimatkunde des Kantons Zürich, III. Teil, von Theo Schaad, wird voraussichtlich als Jahrbuch 1952 erscheinen.

Ueber die *Konferenz-Rechnung* referiert der Quästor, Fritz Biefer, Winterthur. Bei Einnahmen von Fr. 10 653.70 und Ausgaben von Fr. 10 565.16 resultiert ein Vorschlag von Fr. 88.54.

Das Inventar ergibt bei Fr. 350.16 Aktiven und Fr. 2503.58 Passiven einen Ueberschuss an Passiven von Fr. 2153.42 und eine Vermögensverminderung gegenüber dem Vorjahr um Fr. 2460.04.

Die Verlagsrechnung, über die der Quästor, J. Frei, Winterthur, referiert, weist bei Fr. 29 197.48 Aktiven und Fr. 21 313.73 Passiven ein Reinvermögen von Fr. 7883.75 und eine Vermögenszunahme von Franken 1301.23 auf.

Beide Jahresrechnungen werden unter bester Verdankung an die beiden Quästoren abgenommen.

Allfälliges. Eine Anfrage von Kollege A. Surber, Zürich, betrifft eine in der SLZ publizierte Äusserung des Zentralpräsidenten des SLV über das von «einer Stufenkonferenz» geplante Verlangen nach der Verankerung einer bestimmten Methode im Lehrplan ihrer Stufe. Da keinem der Anwesenden Genauereres bekannt ist, wird der Präsident des SLV um nähere Auskunft gebeten werden.

Der Aktuar der RLK: *W. Pellaton.*

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Protokoll der Jahresversammlung

von Samstag, 3. November 1951, 14.30 Uhr, in der Universität Zürich

Präsident *F. Illi* kann 140 Kollegen aus dem Kanton Zürich, Vertreter der Thurgauer und St.-Galler Sekundarlehrerkonferenzen sowie der andern zürcherischen Stufenkonferenzen begrüssen. In seinem *Eröffnungswort* geht er aus vom Gegensatz der in dauernder politischer Spannung stehenden Welt mit ihren Kriegsrüstungen und ihrer ungesunden Vorkriegskonjunktur einerseits und anderseits unsrer bescheidenen und doch so notwendigen Bemühungen um wahre Menschenbildung. Wird unser Volk diese Bemühungen unterstützen, wird es die Mittel für den nötigen Ausbau seiner Schulen gewähren? Die mühseligen und in ihren Ergebnissen wenig erfreulichen Beratungen über ein neues Volksschulgesetz lassen wenig Gutes erhoffen. Dabei drängen sich die grossen Aufgaben: Schaffung von rund 200 neuen Sekundarlehrstellen bis 1960, Bereitstellung von ebensoviel Schulräumen, Schaffung der Mittelschule im Zürcher

Oberland! Der Vorsitzende schliesst mit dem Aufruf, trotz der Ungunst der äussern Verhältnisse nicht nachzulassen im Bemühen, die Jugend für Wahrheit, Freiheit und Recht zu begeistern und in den jungen Herzen den Glauben an die Demokratie und an eine bessere Welt zu entfachen.

Auf Antrag von K. Gysi, Stäfa, werden die *Protokolle* der Versammlungen vom 17. Juni, 4. November und 25. November 1950 genehmigt.

Unter *Mitteilungen* verliest der Vorsitzende ein herzliches Dankschreiben des zurückgetretenen *Erziehungsdirektors Dr. R. Briner*, die Antwort auf die ihm vom Vorstand anlässlich seines Rücktrittes als Regierungsrat übermittelten Wünsche für einen schönen Lebensabend. — Er gedenkt auch des als Erziehungsrat zurückgetretenen Altkollegen *Karl Huber*, Zürich, dem die Lehrerschaft für seinen langjährigen, mutigen Einsatz für die Schule zu Dank verpflichtet ist. — *Dr. E. Bienz* zeigt im Hinblick auf das Hauptthema Anschauungsmaterial und Publikationen über die USA, die man auf Gesuch beim Presseattaché der amerikanischen Gesandtschaft in Bern erhalten kann.

Der *Jahresbericht*, der im Wortlaut gedruckt erscheinen wird, umreisst die Jahresarbeit, die mit der Stellungnahme zu allgemeinen Schulproblemen, mit der Arbeit an Lehrmitteln, dem Verlagsgeschäft, der Herausgabe des Jahrbuches, der Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den 7 ostschwizerischen Sekundarlehrerkonferenzen von vielseitigem, initiativem Wirken von Konferenz und Vorstand zeugt. Wie der Jahresbericht wird auch die *Jahresrechnung 1950* ohne Diskussion abgenommen, unter bester Verdankung an den alten Quästor, *Arthur Graf*, und an den seit 1. Januar dieses Jahres amtierenden neuen, *Dr. E. Bienz*, Dübendorf.

«*Eléments de langue française.*» Im Namen der Eléments-Kommission referiert *Ernst Zürcher*, Zürich 6, über das Ergebnis der in diesem Sommer veranstalteten *Rundfrage* über unser erstes Französischbuch. Einleitend erwähnt er, dass die *Eléments von Dr. Hs. Hoesli*, 1910 im Jahrbuch der SKZ als Diskussionsgrundlage erschienen, 1913 als empfohlenes und 1918 als obligatorisches Lehrmittel in den zürcherischen Sekundarschulen eingeführt wurden. Neubearbeitungen erfolgten 1925 und 1936. Das Lehrmittel fand rasche Verbreitung und mehrfache Nachahmung in andern Kantonen der deutschen Schweiz und sogar in Deutschland, und half seinerzeit einem moderneren Französischunterricht zum Durchbruch. Nun wird die 11. Auflage in zwei bis drei Jahren erschöpft sein. Kritische Stimmen aus unserm Kanton und der Übergang anderer Kantone zu neuern Lehrbüchern zeigten, dass auch die Eléments dem Gesetz der raschen Veralterung der Lehrmittel nicht entgehen, weshalb es angezeigt erschien, durch eine Rundfrage die Meinung der Französischunterricht erteilenden Sekundarlehrer unseres Kantons zu erforschen. Gern nahm man zugleich Meinungsäusserungen aus andern Kantonen entgegen.

Von den 250 in Frage kommenden Lehrern gingen 75 Antworten ein. 14 Kollegen sprachen sich für einen unveränderten Neudruck der Eléments aus, deren sorgfältigen methodischen Aufbau sie schätzen; von einem neuen Lehrbuch befürchten sie, wohl in Analogie zu andern Lehrbüchern, eine verhängnisvolle Stoffvermehrung.
(Schluss folgt)